

## **Satzung des Vereins " Kapellengemeinschaft Lind e.V. "**

vom 07. Mai 1991, Änderungen bzw. Ergänzungen vom 29.04.2005 und vom 27.01.2022.

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen " Kapellengemeinschaft Lind e.V." und ist in das Vereinsregister Amtsgerichts Mönchengladbach unter Nr.: **VR 3508** eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Viersen Boisheim-Lind.

### **§ 2 Zweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

- a) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, der Religion, des Denkmalschutzes und Heimatgedankens.
- b) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege und Erhaltung der Kapelle in Boisheim-Lind, welche zur Erinnerung an einen Wirbelsturm im Jahre 1891 aus Dankbarkeit von den damals lebenden Einwohnern der Honschaft Boisheim-Lind erbaut worden ist.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 4 Mittel des Vereins**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

### **§ 5 Vergütungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 6 Verwendung der Vereinsmittel nach Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des privatwirtschaftlichen Rechts, oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, hier vorzugsweise an eine Einrichtung, die der Denkmalpflege und des Erhalts der Kultur des Ortsteiles Boisheim-Lind dient.

### **§ 7 Mitgliedschaft**

Mitglieder im Verein können Kinder werden, die das erste Lebensjahr vollendet haben und durch die Eltern vertreten sind; Erwachsene die ihren Wohnsitz in Viersen Boisheim-Lind haben, oder aus Lind gebürtig sind, sowie auch solche Bürger bei denen ein persönlicher Bezug zu dieser Kapelle besteht und die die Interessen des Vereins im Sinne des § 2 beachten. Der Antrag auf Aufnahme ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Die Mitgliedschaft beginnt unmittelbar nach der Entscheidung des Vorstandes. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

### **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

Das Ende der Mitgliedschaft erfolgt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes darf nur erfolgen, wenn durch die weitere Mitgliedschaft der Vereinszweck gefährdet ist oder Mitgliederpflichten nachhaltig schuldhaft verletzt werden.

Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bei negativer Entscheidung endet die Mitgliedschaft sofort.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

Ansprüche des Vereins gegenüber dem ausgetretenen Mitglied bleiben unberührt.

### **§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr ab das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es persönlich oder durch Bevollmächtigte abgeben kann. Jede Familie im Ortsteil Lind erhält einen Schlüssel zur Kapelle, um dieselbe jederzeit betreten zu können. Sind interessierte Menschen da, um die Kapelle zu besichtigen, oder um dort zu beten, so trägt der ' Schlüsselaushändiger ' die Verantwortung. Werden Gottesdienste der Pfarre oder privater Art der Mitglieder gewünscht, so bedarf es keiner weiteren Genehmigung.

Sollten jedoch Nichtmitglieder eine persönliche Feierlichkeit wünschen, wie z.B. Taufen, Trauungen, o.ä., so sollte dieses nur mit Erlaubnis des Vorstandes geschehen. Von diesem Personenkreis wird ein Obulus als Spende für den Erhalt der Kapelle erbeten.

Es wird ein Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe desselben wird nach Bedarf von der Mitgliederversammlung festgelegt. Derselbe sollte jedoch pro Mitglied und je Kalendermonat 1 EURO nicht unterschreiten.

Der Beitrag ist zur Mitgliederjahreshauptversammlung fällig, Beiträge sind keine Spenden. Freiwillige Spenden sind jedoch quittungsberechtigt im Sinne der steuerbegünstigten Zwecke.

Um die Erhaltung und Pflege der Kapelle Lind zu gewährleisten, kann eine Umlage bei den Mitgliedern erhoben werden.

Hierbei ist Voraussetzung, dass alle anderen freien Mittel wie Sparguthaben, Spenden oder Zuschüsse aus Denkmalschutz zuerst ausgeschöpft werden. Bedarf es einer Umlage durch die Mitglieder, weil sonst ein Vorhaben nicht finanzierbar wäre, wie z. B. eine Reparaturmaßnahme, so wird dieselbe vom Vorstand festgelegt, sofern dies einen Betrag von EURO 300 nicht übersteigt.

Ist eine Maßnahme mit höheren Kosten als die EURO 300 durchzuführen, so bedarf es der Genehmigung zur Umlage durch eine Mitgliederversammlung. Diese muss dann mit einer einfachen Mehrheit über dieses Vorhaben der Umlagepflicht entscheiden. Ebenfalls ist eine Arbeitsplanung oder die Vorbereitung zu einer Feier mehrheitlich zu beschließen und dann auch bei überwiegender Eigenleistung nachdem Wortlaut des Beschlusses durchzuführen.

Ist es einem Mitglied aus sozialen oder aus finanziellen Gründen nicht möglich sich gleichermaßen an der Umlage zu beteiligen, so kann dieselbe eingeschränkt oder auch ganz erlassen werden. Hierüber entscheidet jeweils der Vorstand.

Da alle Überschüsse aus den Einnahmen des Vereins steuerpflichtig sind, wie in §2 angegeben, wird festgelegt, dass die überschüssigen Beträge nach Abzug aller laufenden Kosten einer Reparaturrücklage zugeführt werden.

## **§ 10 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 11 Organe**

Organe des Vereins sind:

- a ) der Vorstand
- b ) die Mitgliederversammlung.

## **§ 12 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem Beisitzer.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Der Verein wird gerichtlich und auch außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vereins vertreten.

## **§ 13 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 % der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird vom Vorsitzenden festgestellt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder mit Angabe von Gründen eine solche Versammlung wünschen.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und Bericht der Kassenprüfer.
2. Entlastung des Vorstandes.
3. Wahl des Vorstandes.
4. Wahl der Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
5. Jede Änderung der Satzung. Satzungsänderungen können nur mit 3/4 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
6. Entscheidung über eingereichte Anträge. Diese Entscheidungen hierzu sind nur mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder wirksam.
7. Auflösung des Vereins. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder.
8. Ausschluss eines Mitgliedes. Der Ausschluss bedarf der Zustimmung der einfachen Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 14 Einberufung von Mitgliederversammlungen und deren Durchführung**

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, durch mündliche oder schriftliche Einladung einberufen. Die Tagesordnung ist hierbei bekannt zu geben.

Die Versammlung selbst ist vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter zu leiten, wobei von den gefassten Beschlüssen Protokoll zu führen ist.